

## **BGer 9C 334/2021 vom 30. Juni 2021**

Bundesgericht, 2021-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_334\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_334_2021)

FR: TF 9C 334/2021 du 30 juin 2021

IT: TF 9C 334/2021 del 30 giugno 2021

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
30.06.2021 9C 334/2021 (9C\_334/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 30.06.2021 9C 334/2021 (9C\_334/2021) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 30.06.2021 9C 334/2021 (9C\_334/2021)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_334/2021 Urteil vom 30. Juni 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. April 2021 (C-496/2021). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. April 2021 (Poststempel) gegen das Nichteintretensurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. April 2021, in die Mitteilung (en) des Bundesgerichts vom 5. respektive 20. Mai 2021 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die fehlende Beilage in Form des vorinstanzlichen Urteils, die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 28. Mai 2021 der deutschen Post zuhanden der IV-Stelle für Versicherte im Ausland übergebene, mit Schreiben vom 2. Juni 2021 von dieser an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe samt Beilagen, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C\_686/2016 vom 19. Oktober 2016), dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-496/2021 vom 9. April 2021 auf die vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 15. Januar 2021 eingelegte Rechtsvorkehr nicht eingetreten ist, da der Beschwerdeführer weder die im Nachgang verlangte Beschwerdeverbesserung eingereicht noch innert Frist den geforderten Kostenvorschuss geleistet habe, dass sich der

Beschwerdeführer in seinen Eingaben vor dem Bundesgericht mit keinem Wort zu den Gründen äussert, die zum vorinstanzlichen Nichteintretensurteil geführt haben, sondern einzig seinen "Widerspruch" dagegen einlegt, dass die Eingaben den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. Juni 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.